

Satzung
zur Änderung der
Studienordnung für den
BA-Studiengang Romanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-42.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den BA-Studiengang Romanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-28.pdf) wird wie folgt geändert:

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²**Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im einzelnen genannt werden.** ³Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der

Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik. ²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* (im folgenden ECTS) zugrunde gelegt.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Arbeit im Hauptfach „Romanistik“ sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt § 35 der Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs „Romanistik“.

§ 14 Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Studierende des BA-Studiengangs „Romanistik“ sollten ein oder zwei Semester ihres Studiums (nicht mehr als 60 ECTS-Punkte) an einer einschlägigen ausländischen Hochschule verbringen. ²Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird für das vierte oder fünfte Fachsemester empfohlen, ist bei guten Sprachkenntnissen aber auch schon im dritten Fachsemester möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.